



Gebühren für Baubewilligungen

gültig ab 01. November 2008

Bewilligungspflichtig (= Baugesuch stellen)	Betrag sFr.
Gartenhaus (max. 7,5 m ² Fläche)	60.–
Anbau Gartenhaus ¹ (max. 7,5 m ² Fläche)	60.–
Gewächshaus ^{1,2} (max. 6 m ² Fläche)	60.–
Geräteschrank ³	60.–
Geländeveränderungen	60.–
Schattenplatz ¹ (max. 10 m ² Fläche)	60.–
Solaranlage	40.–
Tomatenhaus ² (max. 2 m ² Fläche)	40.–
Gerätekiste ³	40.–
Kleinteich (Biotop)	40.–
Cheminée oder Pizzaofen	40.–
Baugesuche für Renovierungen und Ersatz erfolgen zur halben ordentlichen Gebühr	
Bei gleichzeitig, auf einem Formular eingereichter, mehrerer Bauvorhaben erfolgt das Teuerste zum vollen, alle weiteren zum halben Preis.	
¹ Von Anbau, Schattenplatz und Gewächshaus dürfen nur jeweils zwei Einheiten erstellt werden.	
² Es dürfen entweder ein Gewächshaus oder maximal 2 Tomatenhäuser aufgestellt werden.	
³ Es dürfen entweder ein Geräteschrank oder maximal 2 Gerätekisten aufgestellt werden.	

nicht Bewilligungspflichtig (= ohne Baugesuch)	Betrag sFr.
Regenwasserbehälter	0.–
Kompostbehälter	0.–
Fahnenstange	0.–

Nicht gestattet sind	
Antennen (Stab, Spiegel, Parabol)	
Lavabo, Spühltröge (weder im noch ausserhalb des Hauses)	
Erstellen von neuen privaten Wasseranschlüssen	

Gemäss Artikel 22 Absatz 3 der Kleingartenordnung erfolgt eine nachträgliche Baubewilligung, sofern eine solche erteilt werden kann, zur vierfachen obenstehenden Gebühr (Gebühr nachträgliche Bearbeitung).

Bitte beachten Sie, dass während den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen mit Maschinen nicht gearbeitet werden darf (Lärmemission)!